

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz  
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50  
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 01.09.2022

## AKTUELLES

### Die 300,- EUR Energiepreispauschale

Sehr geehrte Damen und Herren,

für 2022 wird Steuerzahlern einmalig eine Energiepreispauschale, kurz EPP in Höhe von 300 Euro brutto gewährt. Der Anspruch besteht, wenn im Jahr 2022 Einkünfte aus den Einkunftsarten (§§ 13, 15, 18, 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz – EStG) vorliegen. Dies sind Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, gewerbliche Einkünfte, freiberufliche Einkünfte oder Einkünfte aus aktiver nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit. Der Anspruch entsteht am 1. September 2022.

Wir versuchen einmal, das extra für die 300 Euro beschlossene Gesetz verständlich zu übersetzen und eine erste Übersicht zu geben.

#### **Arbeitnehmerbesonderheiten**

Begünstigt mit Auszahlung über den Arbeitgeber sind Arbeitnehmer, die Arbeitslohn aus einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis beziehen und in die Steuerklassen I bis V eingereiht sind oder als Minijobber nach § 40a Absatz 2 EStG mit 2 % pauschal besteuerten Arbeitslohn beziehen. Minijobber haben ihrem Arbeitgeber gegenüber schriftlich zu bestätigen, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt.

Arbeitgeber haben die EPP grundsätzlich im September 2022 auszuführen. Bei Arbeitgebern, die ihre Lohnsteueranmeldungen nicht monatlich, sondern quartalsweise an das Betriebsstättenfinanzamt abgeben, kann die EPP auch erst im Oktober 2022 ausgezahlt werden. Bei Jahreszahlern kann auf die Auszahlung der EPP gänzlich verzichtet werden.

Eine vom Arbeitgeber ausgezahlte EPP ist in der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung mit dem Großbuchstaben E anzugeben.

### **Auszahlungsverfahren bei anderen Einkünften**

In Fällen ohne Arbeitgeberbeteiligung soll die EPP bei Vorliegen der o.g. Einkünfte mit festgesetzten Einkommensteuer-Vorauszahlungen über eine Minderung der Einkommensteuer-Vorauszahlung für September 2022 von Amts wegen berücksichtigt werden. Die größte Gruppe der anspruchsberechtigten Personen wird mit den beschriebenen Zahlungen der Arbeitgeber oder der Kürzung der Einkommensteuer-Vorauszahlungen bereits entlastet.

Die EPP wird außer bei Vorliegen von Arbeitslohn in der Einkommensteuerveranlagung für den Veranlagungszeitraum 2022 gesondert festgesetzt.

### **Steuerpflicht**

Die EPP wird bei Arbeitnehmern den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zugeordnet und unterliegt als sonstiger Bezug dem Lohnsteuerabzug.

Eine etwa an Minijobber mit Pauschalversteuerung ausgezahlte EPP ist nicht steuerpflichtig. Sie hat keine Auswirkung auf die beim Lohnsteuerabzug zu berücksichtigende sogenannte Vorsorgepauschale, da es sich um kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt handelt.

Bei den übrigen Steuerzahlern wird die EPP zu den sonstigen Einkünften nach § 22 Nr. 3 EStG gerechnet. Die eigentlich für sonstige Einkünfte maßgebende Freigrenze von 256 Euro kommt nicht zur Anwendung.

### **Gut zu wissen:**

- Die Auszahlung erfolgt auch bei bestehender Arbeitsunfähigkeit und ggf. Krankengeldbezug **durch den Arbeitgeber**
- Die Energiepreispauschale bleibt für die Krankengeldberechnung unberücksichtigt und führt somit weder zu einer Erhöhung, noch zu einer Kürzung des Krankengeldes

### **Refinanzierung für Arbeitgeber**

Arbeitgeber können die Zahlung der EPP aus der abzuführenden Lohnsteuer entnehmen. Sie können die an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführende Lohnsteuer abhängig vom jeweiligen Anmeldezeitraum entsprechend mindern. Die EPP kann bereits aus der Lohnsteueranmeldung bis 10. September (für den Anmeldezeitraum August) entnommen werden.

### **Beitragsrecht**

Die EPP ist lohnsteuerpflichtig, gehört jedoch nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung. Für versicherungspflichtige Arbeitnehmer sind davon keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge oder Umlagen zu abzuführen.

### Personenkreis ohne Anspruch

Rentner, die keine Einnahmen aus den entsprechenden Einkünften erzielen sowie Empfänger von Versorgungsbezügen (insbesondere Beamtenpensionäre) erhalten keine EPP.

**Ausnahme:** Üben Rentner/Pensionäre beispielsweise einen pauschal versteuerten Minijob aus, besteht Anspruch auf die EPP.

Weitere Informationen zur EPP finden Sie auch in den FAQ's des Bundesfinanzministeriums unter

<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/2022-06-17-Energiepreispauschale.html>

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

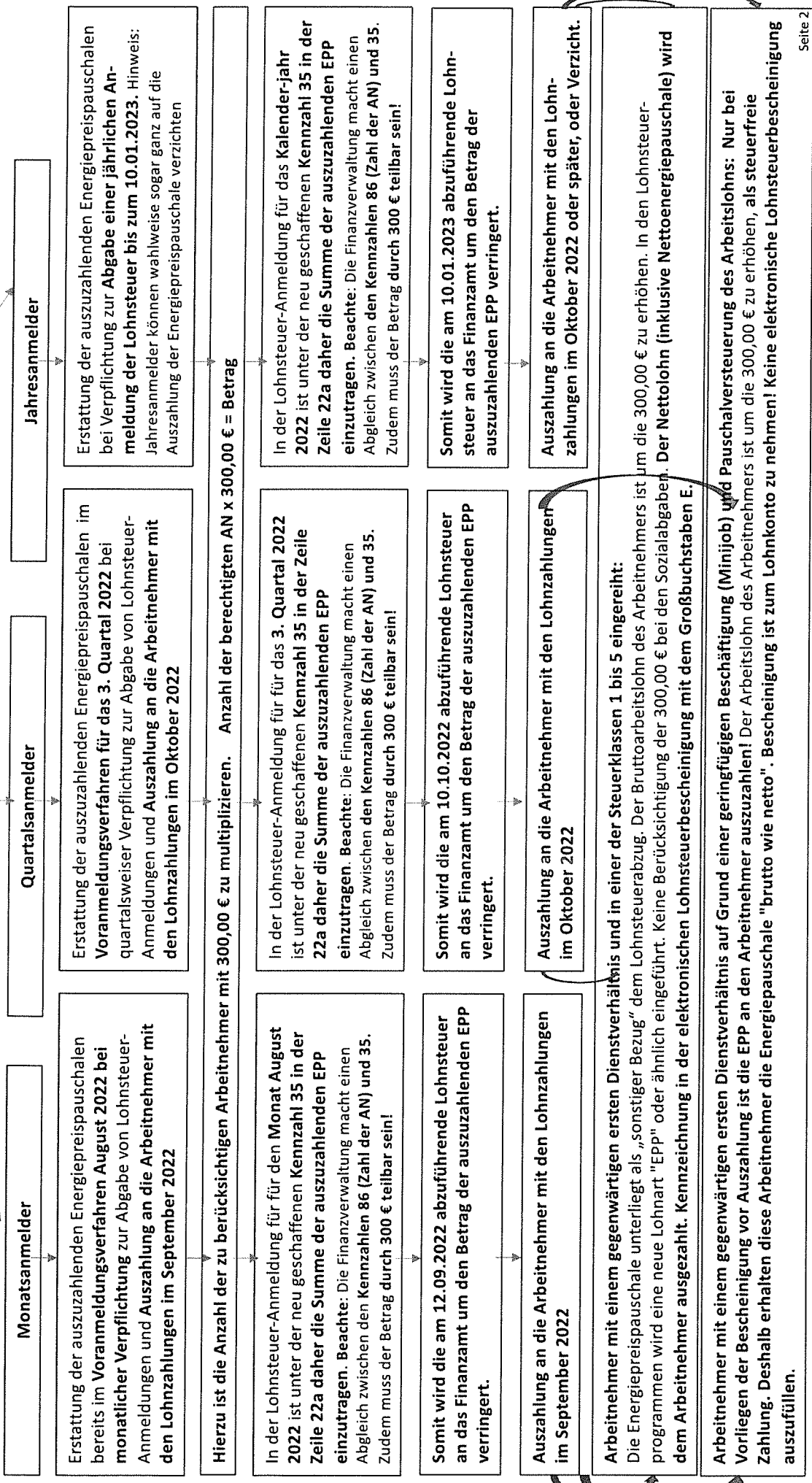
Roland Franz  
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.  
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter  
[www.franz-partner.de](http://www.franz-partner.de)



Anzahl der AN, für die eine Auszahlung der EPP durch den AG erfolgen soll.



## **Bestätigung über die Voraussetzung zur Erlangung der Energiepreispauschale bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijobber)**

Sehr geehrte/r Mitarbeiter/-in,

"Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte – auch Minijobber – im aktiven ersten Dienstverhältnis zum 1. September 2022 Anspruch auf die Energiepreispauschale, daher zahlen wir Ihnen voraussichtlich mit der September Abrechnung 2022 die einmalige **Energiepreispauschale in Höhe von 300,- € brutto** aus.

Diese hat keine negative Auswirkung auf Ihren Status als geringfügig Beschäftigte.

Da die Zahlung **nur an Mitarbeiter im ersten Dienstverhältnis** ausgezahlt werden darf, benötigen wir eine **schriftliche Bestätigung, dass Sie bei uns im ersten Dienstverhältnis stehen**, daher nachfolgende Bestätigung:

„Hiermit bestätige ich \_\_\_\_\_ (Arbeitnehmer) mit meiner Unterschrift, dass mein am 01. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit \_\_\_\_\_ (Arbeitgeber) mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist. Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit vorliegen kann.

Hinweis:

Die Energiepreispauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepreispauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird.“

---

Ort und Datum

Unterschrift MA